

4/2017

mandat  
TAX & AUDIT SERVICES

Aktuelle Informationen auf dem Gebiet Steuern, Recht und Wirtschaft



**MANDAT** aktuell

Diese Nummer bringt:  
**Leitlinie zur Geltendmachung der Steuerbefreiung beim Export  
von Dienstleistungen gemäß § 47 Abs. 6 des MwSt.-Gesetzes**

MANDAT CONSULTING, k.s., Nám. SNP 15, 811 01 Bratislava, [www.mandat.sk](http://www.mandat.sk)

## DIE RICHTLINIE ZUR STEUERFREIHEIT BEIM DIENSTLEISTUNGSEXPORT

Wir möchten auf die Leitlinie hinweisen, die auf der Webseite der Finanzdirektion bezüglich Exportdienstleistungen veröffentlicht wurde.

Den gesamten Wortlaut der Leitlinie können Sie hier finden:

[https://www.financnasprava.sk/\\_img/pfsedit/Dokumenty\\_PFS/Zveřejnovanie\\_dok/Dane/Metodicke\\_usmernenia/Nepriame\\_dane/2017.09.26\\_%C2%A7\\_47ods\\_6\\_DPH.pdf](https://www.financnasprava.sk/_img/pfsedit/Dokumenty_PFS/Zveřejnovanie_dok/Dane/Metodicke_usmernenia/Nepriame_dane/2017.09.26_%C2%A7_47ods_6_DPH.pdf)

**Leitlinie zur Geltendmachung der Steuerbefreiung beim Export von Dienstleistungen gemäß § 47 Abs. 6 des MwSt.-Gesetzes**

Die Steuerbefreiung gemäß § 47 Abs. 6 des Mehrwertsteuergesetzes Nr. 222/2004 GBl. im Wortlaut der geltenden Fassung (nachfolgend nur „MwSt.-Gesetz“) legt die Steuerbefreiung bei der Erbringung von Dienstleistungen fest, einschl. Transport- und Zusatzdienstleistungen, wenn diese Dienstleistungen direkt mit dem Export oder Import von Ware verbunden sind.

Der Gerichtshof befasste sich im Urteil in der Sache C-288/16 „L.Č.“ IK mit der Frage, ob Artikel 146 Abs. 1 Buchst. e) der Richtlinie in dem Sinne ausgelegt werden soll, dass die in dieser Bestimmung geregelte Befreiung bei der Erbringung der Dienstleistung Warentransport in ein Drittland angewendet wird, wenn diese Dienstleistungen **nicht direkt für den Versender oder den Empfänger der Ware erbracht werden**. Das innerstaatliche Gericht wollte konkret wissen, ob die Geltendmachung dieser Befreiung, die erfordert, dass die Erbringung der betreffenden Dienstleistungen „direkt verbunden“ war mit dem Export oder Import der Ware laut dieser Bestimmung, **der Existenz einer direkten Rechtsbeziehung unterliegt**, die reziprok der Geschäftsbeziehung zwischen Dienstleistungsanbieter und Versender oder Empfänger der betreffenden Waren entspricht. Der Gerichtshof führt im Urteil an, dass sich aus dem Wortlaut und dem Ziel des Artikels 146 Abs. 1 Buchst. e) der Richtlinie ergibt, dass die Existenz einer direkten Beziehung nicht nur beinhaltet, dass die betreffende Erbringung von Dienstleistungen aus Sicht ihres Ziels zur wirksamen Realisierung der Export- und Importtätigkeit beiträgt, sondern auch, dass die Dienstleistungen direkt in Abhängigkeit vom Einzelfall für den Exporteur, den Importeur oder den Empfänger der Ware erbracht werden, wie in dieser Bestimmung festgelegt (Punkt 23 des zitierten Urteils). Das bedeutet, dass die Steuerbefreiung bei Dienstleistungen in Verbindung mit dem Export oder Import von Ware unter Zollaufsicht nur in dem Fall angewendet wird, wenn zwischen erbrachter Dienstleistung und Export oder Import von Ware unter Zollaufsicht ein direkter Zusammenhang besteht und **diese Dienstleistungen gleichzeitig direkt für den Exporteur, Importeur oder Empfänger der Waren erbracht werden**. Aus den Punkten 17, 23 und 24 des Urteils C-288/16 „L.Č.“ IK ergibt sich, dass die Anwendung der Steuerbefreiung der Existenz einer direkten Rechtsbeziehung zwischen Erbringer der Dienstleistung und Exporteur, Importeur oder Empfänger der Waren unterliegt.



Roman Ferjanc

e-mail: [roman.ferjanc@mandat.sk](mailto:roman.ferjanc@mandat.sk)  
Tel.: +421 2 571042-12



## DIE RICHTLINIE ZUR STEUERFREIHEIT BEIM DIENSTLEISTUNGSEXPORT

Die bisherige Auslegung der Anwendung der Steuerbefreiung von Dienstleistungen gemäß § 47 Abs. 6 des MwSt.-Gesetzes ist nicht im Einklang mit der Schlussfolgerung des Urteils des Gerichtshofes C-288/16 „L.Č.“ IK. **Ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Leitlinie ist es erforderlich, die Steuerbefreiung für Dienstleistungen, einschl. Transport- und damit zusammenhängende Zusatzdienstleistungen bei Export oder Import von Ware unter Zollaufsicht gemäß § 47 Abs. 6 des MwSt.-Gesetzes im Einklang mit den zitierten Schlussfolgerungen des Urteils anzuwenden**, d. h., nur wenn die betreffenden Dienstleistungen direkt für den Exporteur, Importeur oder Empfänger der Waren erbracht werden. Die Finanzverwaltung wird die Anwendung des Vorgehens nach bisheriger Auslegung akzeptieren, wenn die Dienstleistungen, einschl. Transport- und damit zusammenhängende Zusatzdienstleistungen, die mit dem Export oder dem Import von Ware unter Zollaufsicht verbunden sind, vor dem 1.11.2017 erbracht werden.



Robert Jex

e-mail: [robert.jex@mandat.sk](mailto:robert.jex@mandat.sk)  
Tel.: +421 2 571042-13

## ÜBERSEHEN SIE NICHT

**Wichtige Termine**

Eine Übersicht der wichtigen Termine von Oktober 2017 finden sie auf der Webseite <http://www.mandat.sk>

## ÜBER UNS

Die **MANDAT CONSULTING, k.s.** und **MANDAT AUDIT, s.r.o.** wurden im Jahre 2004 als Steuerberatungs- und Prüfungsgesellschaft gegründet. Während unserer ganzen Existenz bieten wir Dienstleistungen im Bereich der Steuerberatung, Buchhaltung und Prüfung kleinen, mittleren und multinationalen Konzernen. Langjährige Erfahrung in Zusammenarbeit mit ausländischen Beratungsgesellschaften, gepaart mit der Kompetenz slowakischer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer garantiert eine allseitige und fachgerechte Beratung unserer Klienten, die auch Großteils aus den Reihen bedeutender ausländischer Investoren kommen.

Im Bereich von uns angebotenen Dienstleistungen sind 41 qualifizierte Mitarbeiter im Einsatz.

Informationen in diesem Material sind nur informativ. **MANDAT CONSULTING, k.s.** übernimmt keine Haftung für Beschlüsse, die der Leser aufgrund dieser Ausgabe macht.

Wenn Sie den Namen einer anderen Person hinzufügen möchten Ihres Unternehmens in der Liste den Begünstigten MANDAT aktuell, bitte kontaktieren Sie uns per Email auf: **news@mandat.sk**

Bei Interesse um weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte unter.

